



Ersatz für Ausgabe September 2005

**Inhalt:**

- 1 Geltungsbereich
- 2 Voraussetzungen
- 2.1 Schweißaufsicht
- 2.2 Prüfeinrichtungen
- 3 Maßnahmen

von einem dafür akkreditiertem Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder von einer vom DVS bzw. VdTUV dafür anerkannten Prüfstelle durchgeführt werden.

**3 Maßnahmen**

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen müssen im Voraus mit der betreffenden anerkannten Prüfstelle abgestimmt werden, die dann die genaue Vorgehensweise festlegt.

Unter der Verantwortung der Schweißaufsicht sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Mindestens halbjährliche Herstellung von Probeschweißungen oder Entnahme von Schnittabschnitten aus den vom Schweißer hergestellten Nähten zu einem für den Schweißer unvorhergesehenen Zeitpunkt, entsprechend den zur Verlängerung anstehenden Prüf- und Untergruppen.
- Prüfung dieser Schweißnahtproben beim Fertigungsbetrieb, sofern die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 erfüllt werden. Für den Fall, dass die zerstörenden Prüfungen nicht durch den Fertigungsbetrieb vorgenommen werden können, sind die Prüfstücke mit der dazugehörigen Dokumentation, die mindestens aus detaillierten Schweißprotokollen (Vorlagen in DVS 2212-1) und Bestätigung der Schweißaufsicht besteht, an die anerkannte Prüfstelle für Kunststoffschweißer zur Prüfung einzureichen. Erfüllt eines der Prüfstücke nicht die Anforderungen, so entscheidet der Fachmann für Kunststoffschweißen eigenverantwortlich ob einmalig ein Ersatzprüfstück geprüft werden kann. Ist das Ergebnis wiederum negativ, muss die planmäßige Überwachung abgebrochen werden.
- Dokumentation der Ergebnisse aus den Prüfungen in Anlehnung an den Bewertungsbogen DVS 2212-1.
- Halbjährlicher Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gegenüber der anerkannten Prüfstelle für Kunststoffschweißer, die die Prüfbescheinigung ausgestellt hat und die Verlängerung aussprechen soll. Die zeitliche Abfolge ist in Bild 1 verdeutlicht.

Bei Erfüllung der Anforderungen bestätigt die anerkannte Prüfstelle für Kunststoffschweißer die Verlängerung durch entsprechenden Gültigkeitsvermerk auf der Original-Prüfbescheinigung.

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches um weitere Untergruppen ist im Rahmen der planmäßigen Überwachung nicht möglich.

**1 Geltungsbereich**

Dieses Beiblatt regelt die zu erfüllenden Voraussetzungen und durchzuführenden Maßnahmen bei Inanspruchnahme der verlängerten Geltungsdauer der Prüfung entsprechend DVS® 2212-1 Abschnitt 5.1.

**2 Voraussetzungen**

**2.1 Schweißaufsicht**

Die Schweißaufsicht muss von einem dem Betrieb ständig angehörenden, i.d.R. festangestellten Fachmann für Kunststoffschweißen nach Richtlinie DVS® 2213 vorgenommen werden.

Die Schweißaufsicht darf die planmäßige Überwachung nur bei betriebseigenen Schweißern vornehmen.

Seitens der betrieblichen Organisation muss sichergestellt sein, dass die Schweißaufsicht die notwendigen Befugnisse hat, um im Rahmen der fertigungsbetriebsseitigen Eigenüberwachung vorgeschriebenen qualitätssichernden Maßnahmen durchzuführen bzw. deren Durchführung zu überwachen.

Die Ausbildung zum Fachmann für Kunststoffschweißen sowie die Stellung im Betrieb ist der anerkannten Prüfstelle für Kunststoffschweißer schriftlich nachzuweisen.

**2.2 Prüfeinrichtungen**

Die im Rahmen der planmäßigen Überwachung durchzuführenden zerstörenden Prüfungen an Schweißnahtproben sind mit Prüfeinrichtungen, welche die Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17025 (Kalibrierung, Normalklima) erfüllen, durchzuführen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen, ebenso wie die Qualifikation des Prüfpersonals, sind der anerkannten Prüfstelle für Kunststoffschweißer nachzuweisen, die die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigen muss.

Die zerstörende Prüfung sowie die Auswertung der Ergebnisse müssen von der Schweißaufsicht nach DVS® 2213 selbst oder

Nachdruck und Kopie, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und von der Arbeitsgruppe „Schulung und Prüfung“ genehmigt. Sie ist für DVS®-Bildungseinrichtungen verbindlich. Der Anwender muss jeweils prüfen, ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist.

DVS, Ausschuss für Technik, Arbeitsgruppe „Fügen von Kunststoffen“  
DVS, Ausschuss für Bildung, Arbeitsgruppe „Schulung und Prüfung“

zurückgezogen

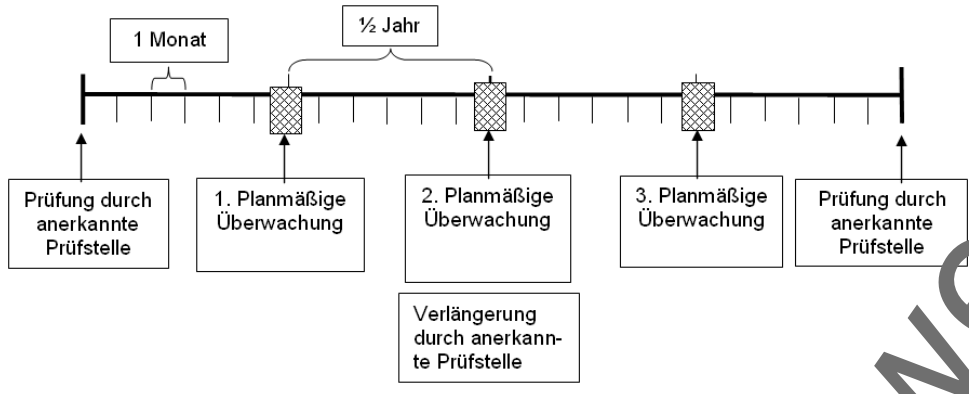


Bild 1. Zeitliche Abfolge von Prüfung und Überwachung.

Voransicht des Regelwerkes